

SATZUNG DES NORDRHEIN-WESTFÄLISCHEN TRIATHLON-VERBANDES e.V. (NRWTV)

§ 1: Name, Sitz, Rechtsform, Mitgliedschaften, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Nordrhein-Westfälische Triathlon-Verband (NRWTV) ist der Spitzensportverband für den Triathlonsport und den Ausdauermeerkampf in Nordrhein-Westfalen.
- 1.2 Der NRWTV ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Krefeld.
- 1.3 Der NRWTV besitzt die Mitgliedschaft im Landessportbund Nordrhein-Westfalen und in der Deutschen Triathlon Union (DTU).
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck und Aufgaben des Verbandes

- 2.1 Zweck und Aufgabe des NRWTV ist es, in Nordrhein-Westfalen den Triathlonsport in seinen verschiedenen Ausgestaltungen, den Duathlon und abgewandelte Wettbewerbe des Ausdauermeerkampfs auf gemeinnütziger Grundlage zu fördern, deren Durchführung nach den Regeln und Ordnungen der DTU zu überwachen und alle die vorgenannten Sportarten betreibenden Vereine und Vereinsabteilungen in Nordrhein-Westfalen zu erfassen und deren Belange nach innen und außen zu vertreten.
- 2.2 Im Rahmen der von ihm zu erfüllenden Aufgaben sind die Satzung der DTU und die von ihr erlassenen Sport-, Kampfrichter-, Doping-, Rechts- und Verfahrensordnung in ihrer jeweils gültigen Form für den NRWTV verbindlich.
- 2.3 Der NRWTV ist parteipolitisch neutral und übt weltanschauliche und religiöse Toleranz.
- 2.4 Der NRWTV ist sportfachliche Genehmigungsbehörde für alle in seinem Bereich durchzuführenden Veranstaltungen entsprechend den vorstehenden Regeln.

§ 3: Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der NRWTV e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden aus dem NRWTV keinen Anspruch auf dessen Vermögen.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NRWTV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Für Tätigkeiten im Dienst des NRWTV können nach Präsidiumsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden.

§ 4: Mitgliedschaft

- 4.1 Der NRWTV hat stimmberechtigte ordentliche und nicht stimmberechtigte außerordentliche Mitglieder.

4.2 Ordentliche Mitglieder können gemeinnützige Triathlonvereine und sonstige gemeinnützige Vereine mit einer Triathlonabteilung werden.

4.3 Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Triathlonsport erworben haben und vom Verbandstag zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden. Sie haben als solche kein Stimmrecht.

4.4 Die Einzelmitglieder eines Vereins oder einer Abteilung sind den für den NRWTV verbindlichen Satzungen und Ordnungen unterworfen.

4.5 Die Aufnahme ist schriftlich und im Falle ordentlicher Mitgliedschaft unter Vorlage der Satzung des Antragstellers und einer Gemeinnützigkeitsbescheinigung an das Präsidium des NRWTV zu richten. Die Mitglieder müssen sich zu den satzungsgemäßen Zwecken des NRWTV, der DTU und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen bekennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt;
- b) durch Auflösung des Vereins oder der Abteilung;
- c) durch Ausschluss.

5.2 Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist schriftlich bis spätestens zum 15.11. des Jahres - entscheidend ist der Zugang der Erklärung - schriftlich dem Präsidium gegenüber zu erklären.

5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verbandstages ausgeschlossen werden, wenn

- a) es seinen dem NRWTV gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlussandrohung nicht nachkommt;
- b) es durch schuldhaftes Verhalten seiner Organe in schwerwiegender Weise das Ansehen der DTU oder des NRWTV und damit des Triathlonsports schädigt oder wenn es gegen die geltenden Satzungen und Ordnungen nachhaltig verstößt;
- c) seine Einzelmitglieder in besonders gröblicher Weise schuldhaft gegen die Verbandsinteressen verstoßen und es trotz Abmahnung nichts unternimmt, um einem solchen Verhalten nachhaltig Einhalt zu gebieten.
- d) Jedem betroffenen Mitglied ist vor dem Ausschluss rechtliches Gehör zu gewähren.

5.4 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte. Auf bestehende Verbindlichkeiten ist der Austritt ohne Einfluss.

§ 6: Rechte der Mitglieder

6.1 Die Mitglieder haben neben dem Stimmrecht im Rahmen der gemeinsamen Interessen Anspruch auf Förderung ihrer Belange und auf Vertretung ihrer Interessen. Sie haben das Recht, in allen sie betreffenden Angelegenheiten Auskunft von den zuständigen Organen zu erhalten, Anträge, Anfragen, Vorschläge oder Beschwerden beim Präsidium des NRWTV einzureichen sowie durch den NRWTV geschaffene Einrichtungen nach den festgelegten Bedingungen zu nutzen.

6.2 Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht auf dem Verbandstag durch Delegierte aus. Diese müssen volljährig und Mitglied eines Verbandsmitgliedes sein. Das Stimmrecht

wird - ausgehend von der Zahl der Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine oder -abteilungen - wie folgt festgelegt: Jeder Verein hat eine Grundstimme. Ab 20 Mitglieder erhält der Verein für jeweils vollendete 20 eine Stimme dazu. Maßgebend ist der Mitgliederstand am 01.01. des Jahres, dem die Mitgliederversammlung folgt; auf § 7.2 wird insoweit verwiesen. Es ist Sache der Mitgliedsvereine/-abteilungen, die Delegierten zu wählen oder zu bestimmen. Auf keinen Delegierten dürfen jedoch mehr als fünf Stimmen entfallen.

Die bestellten Delegierten sind unverzüglich nach ihrer Bestellung, spätestens jedoch zu Beginn des Verbandstages, dem Präsidium des NRWTV mit Namen und Anschrift sowie der Zahl der in ihrer Person vereinigten Stimmen schriftlich zu benennen. Stimmrechtsübertragung ist zwischen den Mitgliedern ausgeschlossen.

§ 7: Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, dem NRWTV bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der geltenden Satzungen und Ordnungen zu unterstützen sowie die von den Organen des NRWTV im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen. Sie haben alles zu unterlassen, was das Ansehen des NRWTV oder der DTU gefährden könnte.
- 7.2 Die Mitglieder müssen bis zum 28. Februar eines jeden Jahres schriftlich und unter ausdrücklicher Versicherung der Richtigkeit der Angaben die Zahl ihrer Einzelmitglieder mit dem Stand des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, an den NRWTV melden.
- 7.3 Verletzen die Mitglieder die Verpflichtung nach § 7.2 oder kommen sie bestehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so kann nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten Frist durch das Präsidium das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte angeordnet werden. Die Möglichkeiten nach § 5.3 bleiben hiervon unberührt.
- 7.4 Im Rahmen ihrer sportlichen Betätigung - auch als Veranstalter von sportlichen Veranstaltungen - haben die Mitglieder die nach § 2.2 für verbindlich erklärten Ordnungen zu beachten. Treten Mitglieder als Veranstalter von Wettkämpfen im Sinne dieser Satzung auf, so müssen sie hierfür die sportfachliche Genehmigung des NRWTV einholen.

§ 8: Beiträge, Gebühren und Abgaben

- 8.1 Der NRWTV erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit der Verbandstag bestimmt. Als Berechnungsgrundlage für die Beiträge der Vereine und Abteilungen dienen die von den Mitgliedern nach § 7 zu meldenden Zahlen ihrer Einzelmitglieder.
- 8.2 Gebühren, Abgaben, Aufnahmegebühren und Sonderabgaben für Veranstaltungen im Bereich des NRWTV setzt der Verbandstag fest.
- 8.3 Jedem Verein bzw. jeder Abteilung wird empfohlen, Beiträge und Gebühren über ein Bankeinzugsverfahren einziehen zu lassen.

§ 9: Organe des NRWTV

- 9.1 Der Verbandstag
- 9.2 Das Präsidium

§ 10: Der Verbandstag

- 10.1 Der Verbandstag ist das oberste Organ des NRWTV. Er setzt sich aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Delegierten der Mitgliedsvereine/-abteilungen zusammen. Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme; das Stimmrecht der Delegierten ergibt sich aus § 6.2.
- 10.2 Der Verbandstag ist zuständig für
- a) die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses, Entlastung des Präsidiums bzw. ihre Verweigerung,
 - c) die Genehmigung des vom Präsidium aufzustellenden Haushaltsvoranschlags sowie für die Festsetzung der Beiträge, Gebühren, Abgaben, Aufnahmegebühren und Sonderabgaben für Veranstaltungen,
 - d) die Änderung der Verbandsatzung und den Erlass von Verbandsordnungen,
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des NRWTV,
 - f) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - g) die Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter,
 - d) die Wahl der Mitglieder des Verbandsgerichts,
 - e) Ausschlüsse

§ 11: Einberufung des ordentlichen und des außerordentlichen Verbandstages

- 11.1 Die Einberufung eines jeden Verbandstages obliegt dem geschäftsführenden Präsidium des NRWTV.
- 11.2 Der ordentliche Verbandstag ist jährlich in den letzten drei Monaten des Jahres einzuberufen.
- 11.3 Die Einladung zum Verbandstag erfolgt durch Rundschreiben. In der Einladung sind Ort und Zeit des Verbandstages sowie die Tagesordnung anzugeben. Die Einladung wird "Für das geschäftsführende Präsidium" von dessen Vorsitzendem und seinem Stellvertreter oder Schatzmeister unterschrieben. Die Einladungen mit Tagesordnung erfolgen mit 6-Wochen-Frist. Es gilt das Datum des Poststempels.
- 11.4 Außerordentliche Verbandstage sind dann einzuberufen, wenn dies das Gesamtpräsidium beschließt und ferner dann, wenn dies von einem Fünftel der Mitgliedsvereine/-abteilungen unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Das Einberufungsorgan hat dem Verlangen innerhalb einer Woche nachzukommen. Vorstehende Nummer 3 gilt sinngemäß.
- 11.5 Ist ein Verbandstag zu Beginn oder vor der Erledigung sämtlicher Tagesordnungspunkte beschlussunfähig, so ist ein neuer Verbandstag nach vier Wochen erneut einzuberufen. In dem Einladungsschreiben ist die Tagesordnung, soweit noch nicht erledigt, erneut bekannt zu geben; es ist darauf zu verweisen, dass über die noch zu erledigenden Punkte der Tagesordnung unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beraten und abgestimmt wird.

§ 12: Tagesordnung

- 12.1 Zur Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages gehören:
- a) Eröffnung durch den Präsidenten oder durch seinen Stellvertreter,

- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung des Verbandstages und der Beschlussfähigkeit,
 - c) Feststellung der Stimm- und Vertretungsrechte der anwesenden Delegierten,
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums,
 - e) Entgegennahme des Jahresabschlusses,
 - f) Bericht der Kassenprüfer,
 - g) Entlastung des Präsidiums,
 - h) Neuwahl des Gesamtpräsidiums (im Jahr der Wahlen),
 - i) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
 - k) Wahlen nach § 10.2.g. und h, soweit eine Neuwahl erforderlich ist.
- 12.2 Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag beim geschäftsführenden Präsidium unter schriftlicher Darlegung der Gründe die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Ob eine Ergänzung erfolgt, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Wird der Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder gestellt, muss ihm stattgegeben werden. Über zugelassene Anträge sind die Mitglieder umgehend zu informieren.
- 12.3 Wird ein Antrag erst nach der Frist des § 12.2 oder in der Versammlung gestellt, so ist er als Dringlichkeitsantrag zu behandeln. Er ist nur zuzulassen, wenn 2/3 der anwesenden Delegierten zustimmen (Stimmrecht nach Köpfen). Satzungsänderungen im Wege des Dringlichkeitsantrags sind nicht zulässig.

§ 13: Ablauf des Verbandstages

- 13.1 Der Verbandstag ist nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Versammlungsleiter oder, wenn dies von mehr als einem Drittel der Anwesenden verlangt wird, der Verbandstag. Es entscheidet das Stimmrecht nach Köpfen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann der Verbandstag durch Mehrheitsbeschluss ändern (Stimmrecht nach Köpfen).
- 13.2 Der Verbandstag wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt der Verbandstag den Leiter. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter wählen.
- 13.3 Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 13.4 Zur wirksamen Beschlussfassung genügt einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit, der Ausschluss von Mitgliedern bedarf einer 3/5-Mehrheit aller anwesenden Stimmen.
- 13.5 Die Wahlen auf dem Verbandstag sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann offen abgestimmt werden nach Mehrheitsentscheidung des Verbandstages. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener

- erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil. Bei einer Stichwahl mit mehr als 2 Kandidaten ist der gewählt, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.
- 13.6 Kassenprüfer und vom Verbandstag zu wählende Mitglieder des Verbandsgerichts - jedoch nicht der Vorsitzende - können getrennt für jedes Gremium in Abwesenheit gewählt werden, wenn sie zuvor schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt haben, dass sie die Wahl annehmen werden.
- 13.7 Über den Verbandstag ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, in das die zur Abstimmung gelangten Anträge und das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen) aufzunehmen ist. Evtl. Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren. Der Protokollführer wird jeweils von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Protokoll ist vom Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es ist in Abschrift innerhalb eines Monats den Mitgliedern zu übersenden. Wird innerhalb von zwei Wochen nach Absendung (Poststempel) kein Widerspruch eingelegt, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 14: Das Präsidium

- 14.1 Das geschäftsführende Präsidium nach § 26 BGB leitet den NRWTV. Das erweiterte Präsidium besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Schatzmeister
 - d) Leistungssportwart
 - e) Ligawart
 - f) Schulsport- und Breitensportbeauftragte/r
 - g) Technischer Leiter
 - h) Jugendwart (im Vertretungsfall: stellv. Jugendwart)
 - i) Beauftragte/r für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- a. Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zugleich geschäftsführendes Präsidium sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Zwei von Ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- b. Die Mitglieder des Präsidiums werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Falls eines oder mehrere Präsidiumsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, kann das Präsidium bis zum nächsten Verbandstag Ersatzmitglieder bestimmen.
- c. Für Sitzungen und Beschlussfassungen des Gesamtpräsidiums kann dieser sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Die Sportjugend

- 15.1 Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des NRWTV selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel und wählt einen Jugendwart.
- 15.2 Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 16: Die Kassenprüfer

- 16.1 Die Kassenführung des NRWTV wird durch zwei vom Verbandstag jeweils für zwei Jahre zu wählende Kassenprüfer überprüft.
- 16.2 Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung mindestens einmal jährlich. Sie haben die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Verwendung der Gelder im Rahmen der Satzung und Beschlüsse des Verbandstages zu überprüfen. Das Präsidium hat ihnen alle hierzu notwendigen Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen und die entsprechenden Auskünfte zu geben. Die Kassenprüfer müssen insbesondere nachprüfen, ob die Bücher ordnungsgemäß geführt werden und mit dem Jahresabschluss übereinstimmen. Sie können sich auf Stichproben beschränken, wenn sie keinen Grund zur eingehenden Prüfung finden. Die Kassenprüfer haben den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. In dem Bericht haben sie mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang sie die Geschäftsführung während des Geschäftsjahres geprüft haben und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben hat.

§ 17: Das Verbandsgericht

- 17.1 Das Verbandsgericht besteht aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern. Der Vorsitzende muss, sein Stellvertreter soll die Befähigung zum Richteramt haben.
- 17.2 Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Verbandsgerichts werden vom Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- a. Das Verbandsgericht ist zuständig:
- a) bei Streitigkeiten zwischen dem NRWTV und seinen ordentlichen Mitgliedern;
 - b) für Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des NRWTV, soweit sie mit dem Mitgliedschaftsverhältnis in Zusammenhang stehen;
 - c) bei Verstößen - auch durch Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine und -abteilungen - gegen diese Satzung sowie die Satzung und die Ordnungen der DTU.
 - d) Bei Ausschlüssen nach § 5.3 hat das Verbandsgericht bei Anrufung durch den Auszuschließenden vor Beschlussfassung des Verbandstages, diesem eine Empfehlung zu geben.
- 17.4 Die der Entscheidungsgewalt des Verbandsgerichts Unterworfenen erkennen dessen Spruch an. Den Betroffenen bleibt jedoch die Möglichkeit, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.
- 17.5 Für das Verfahren vor dem Verbandsgericht ist die Rechts- und Verfahrensordnung der DTU maßgebend. Soweit eine unmittelbare Anwendung nicht in Betracht kommt, gilt sie sinngemäß.

§ 18: Ehrenordnung

Ehrungen werden durch die Ehrenordnung geregelt.

§ 19 Auflösung des NRWTV

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des NRWTV fällt dessen Vermögen an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen, der über die endgültige Verwendung der Mittel erst nach vorheriger Zustimmung durch das zuständige Finanzamt entscheiden darf. Die Auflösung, Aufhebung oder der Wegfall des bisherigen Zweckes kann nur durch Beschluss des Verbandstages mit Zustimmung von 4/5 der erschienenen Mitglieder erfolgen.

§ 20: Inkrafttreten

Diese am 15. November 2008 auf dem ordentlichen Verbandstag in Krefeld beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Für das geschäftsführende Präsidium des NRWTV:

Dieter Hofmann
(Präsident)

Hubert Gilgenrainer
(Schatzmeister)